



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2005 Nr. 4](#)
Veröffentlichungsdatum: 27.12.2004
Seite: 65

II

Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2005 Bek. d. Finanzministeriums v. 27.12.2004 - S 0959 - 130 - V 1 -

Finanzministerium

Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2005

Bek. d. Finanzministeriums v. 27.12.2004
- S 0959 - 130 - V 1 -

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2005 wird voraussichtlich am 11.10.2005 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen vorwiegend beruflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

2. Mai 2005

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, einreichen. Anträge, die **nach** diesem Zeitpunkt bei mir eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung können im Internet unter der Adresse www.fm.nrw.de unter Steuerberaterprüfung abgerufen werden. Sie sind zusätzlich bei mir gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag (Kompaktbrief im Format DIN lang) erhältlich (Anschrift: Finanzministerium NRW, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf).

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den §§ 36 und 37a des Steuerberatungsgesetzes. Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung zu stellen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber bei Antragstellung die Zulassungsgebühr von **75 Euro** nach § 39 Abs. 1 StBerG an die Landeshauptkasse Düsseldorf (Konto Nr. 4 061 214 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf, BLZ 300 500 00) unter Angabe des Vermerks „12020 - 11120“ zu entrichten.

Die Prüfungsgebühr beträgt **500 Euro** und ist unter Angabe des Vermerks 12020 - 11130 bis zum **1.8.2005** auf das vorstehende Konto zu entrichten. **Zahlt der Bewerber nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).**

- **MBI. NRW. 2005 S. 65**